

der festen Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft realisiert;

- die Gesetzesverletzung ist solcher Art, daß sie keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung hatte (dies gilt im besonderen Maße für Verstöße gegen die Verfahrensbestimmungen, ohne damit eine Nachlässigkeit in der Handhabung prozessualer Bestimmungen zu verteidigen);
- die rechtliche Subsumtion ist zwar falsch, hatte aber im Ergebnis keinen bedeutsamen Einfluß auf den Schuld- und Strafausspruch, z. B. eine Verurteilung wegen Diebstahl zum Nachteil von persönlichem Eigentum anstatt zum Nachteil von Volkseigentum oder die Verurteilung wegen leichter vorsätzlicher Körperverletzung anstatt wegen tätlicher Beleidigung;
- zwischen der Tatbegehung und der Verurteilung einerseits und dem Zeitpunkt der Kassation andererseits ist eine sehr lange Zeit verstrichen (an der Grenze des Fristablaufs), eine erneute Verhandlung und Entscheidung insbesondere zuungunsten des Angeklagten würde aber nunmehr auf das begründete Unverständnis der Öffentlichkeit stoßen, insbesondere wenn Maßnahmen zur Überwindung der Faktoren eingeleitet und wirksam geworden sind, die für die Tatbegehung entscheidend waren und auch das jetzige Verhalten des Angeklagten positiv zu beurteilen ist;
- die Strafe wurde durch Amnestie erlassen.

Die für die Durchführung eines Kassationsverfahrens zu beantwortende Frage nach dem Vorliegen von Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit verlangt also die Berücksichtigung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und der sich daraus ergebenden politisch-ideologischen und ökonomischen Erfordernisse. Das Ziel besteht darin, entsprechend diesen Erkenntnissen und Notwendigkeiten die Rechtsprechung zu gestalten, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit als objektive Erfordernisse der sozialistischen Entwicklung zu garantieren und damit einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger zu leisten.

Die Feststellung der Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit erfolgt anhand der Akten des Strafverfahrens. Das Urteil, die ihm zugrunde liegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme sind Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Kassationsverfahrens vorliegen. Es besteht keine Möglichkeit, ein sogenanntes Vorverfahren durchzuführen, um entscheiden zu können, ob ein Kassationsantrag gestellt werden soll. Eine solche Verfahrensweise würde nur dazu führen, neben den der rechtskräftigen Entscheidung zugrunde liegenden Beweisen Feststellungen zu treffen, die dem Vordergericht nicht bekannt bzw. nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren.

2.1.2. Der Kassationsantrag

Die Durchführung eines Kassationsverfahrens setzt die Stellung eines Kassationsantrages voraus.

Der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt, die Direktoren der Bezirksgerichte, die Staatsanwälte der Bezirke, die Leiter der Militärobergerichte und die zuständigen Militärstaatsanwälte haben